

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



842

Ein Urbar des Reichsgutes in Churrätien

Sonderabdruck aus den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichts-
forschung“ XXVIII. Band.



Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen.

Von

G. Caro.

- S. 01: Als "Einkünfte-Rodel des Bistums Chur" ist von Zellweger¹ und Mohr² ein Urbar altertümlichen Charakters ediert und von Planta³ wieder abgedruckt worden, dem seinem Inhalt nach eine ganz andere Bezeichnung zukommt. Die Editionen beruhen auf der einzigen vorhandenen Handschrift, die von Aegidius Tschudi herrührt und unter seinen nachgelassenen Manuskripten im Codex 609⁴ der Stiftsbibliothek St. Gallen aufbewahrt wird. Ein Vergleich der Handschrift mit den Editionen zeigte, dass die Zellwegers viele kleine Ungenauigkeiten enthält, auch die Ausgaben von Mohr und Planta sind nicht zureichend, sie lassen unter anderem einige Worte ganz aus⁵. Vor allem aber ein sehr bedeutsamer Umstand wird aus keiner der Editionen erkennbar: die Stellen, an denen die im Urbar aufgeführten Besitzungen und Rechte als Eigentum des Bistums Chur bezeichnet werden, sind
- S. 02: Seitenüberschriften, die höchst wahrscheinlich Tschudi selbst bei der Abschrift seiner Vorlage zugefügt hat, und die jedenfalls keinen Wert beanspruchen dürfen, da ein erheblicher Teil der im Urbar verzeichneten Besitzungen nicht gut dem Bistum Chur gehört haben kann, wohl aber von Kaisern und Königen an andere Empfänger vergabt worden ist. Die Bezeichnung des Aktenstücks als Reichsgutsurbar ist demnach die einzig berechnigte, und seine Abfassungszeit

muss höher hinauf gesetzt werden als die älteste Kaiserurkunde. durch die eines der in ihm aufgeführten Besitzstücke vergabt worden ist. Den Nachweis für diese Behauptungen sollen die folgenden Ausführungen erbringen.

Im Urbar sind Höfe, Kirchen und nutzbare Rechte verzeichnet, die zu vier ministeria gehörten, nämlich 1. dem ministerium vallis Drusianae (Wallgau, Vorarlberg), 2. dem Ministerium in Planis (Oberrheinthal unterhalb der Landquart), eingefügt ist ein Urbar des Klosters Pfäfers, 3. dem ministerium in Tuverasca (Vorderrheinthal, oberhalb Chur) und 4. dem ministerium in Impedinis (Tiefenkastell, Oberhalbstein). Zwischen den beiden letzteren ist ein Abschnitt eingeschoben, der den Königszins (census regius) aus 8 Ministerien und andere Geldeinkünfte aufzählt. Unter den 8 Amtsbezirken ist nicht genannt der im Wallgau, für den bereits am Ende der Güterbeschreibung der hier fällige Königszins verzeichnet war. Die drei übrigen sind aufgeführt und noch fünf andere, Tumilasca (Domleschg), Chur, Bergell, Oberengadin und das ministerium Remedii (Unterengadin?). Das Urbar ist demnach unvollständig erhalten, von dem Abschnitt in Impedinis fehlt der Schluss, und die Aufzählung der Güter von fünf Ministerien ist ganz weggefallen. Jeder Seite seiner Handschrift gibt nun Tschudi folgende Überschrift: Erste Zeile "Curiensis ecclesiae proprietatis iura"⁶, zweite Zeile "ministerium in pago vallis Drusianae" oder "in Tuverasca" etc. Indessen sind folgende wesentliche Ausnahmen zu konstatieren, Das Urbar von Pfäfers beginnt oben auf S. 98, die Überschrift lautet. wie üblich: Erste Zeile "Curiensis ecclesiae iura proprietatis-", zweite Zeile • "ministerium in Planis". Die erste Zeile hat jedoch Tschudi durchgestrichen und dafür eingeschoben "coenobii Pfevers proprietates", der Text beginnt, "aspicit namque ad cellam quae vocatur Favares". Auf S. 99 und 100 geht das Urbar von Pfäfers weiter. Die aufgeführten Ortschaften können nicht unmittelbar dem ministerium in Planis angehört haben, weil sie zum Teil weit ab liegen, am Bodensee, im Vinstgau etc., gleichwohl gibt Tschudi den Seiten die Überschrift:

- S. 03: "Curiensis ecclesiae iura proprietatis". Ferner ist zu bemerken. Die erste Seite (93) hat die abweichende Überschrift: "Curiensis ecclesiae redditus olim. Ministerium in pago vallis Drusianae", Der Text beginnt: "Haec invenimus in ministerio, quod habuit Siso in pago vallis Drusianae". Einkünfte von Grundbesitz sind im Urbar nicht eigentlich angegeben. Es führt nur auf: Die Höfe mit Salland und dessen Ausmass, Hufen, anderweitig ausgetane

Landstücke mit Benennung der Inhaber, Kirchen mit zugehörigen Zehntrechten, alles ohne den Ertrag anzugeben. Der Ausdruck "redditus" war also unzutreffend, Tschudi hat ihn auf den folgenden Seiten durch den besser passenden "iura proprietatis" ersetzt.

Wollte man wenigstens die Möglichkeit offen lassen, dass Tschudi bereits in seiner Vorlage einen Hinweis auf die Beziehung des Urbars zu Chur fand, so ergeben doch die ersten Sätze mit Sicherheit einen Umstand. Wer geschrieben hat "Curiensis ecclesiae redditus olim", kann nicht auch geschrieben haben, "haec invenimus in ministerio" etc. Die Aufzeichnung hat den zur Zeit ihrer Abfassung vorhandenen Besitzstand zum Objekt, nicht etwa Güter, die längst entfremdet waren und daher vom Verfasser nicht mehr vorgefunden werden konnten, auch Abschnitt 2 und 4 beginnen mit invenimus". Es ist unmöglich, dass das Wort "olim" dem ursprünglichen Text des Urbars angehört hat, vielmehr muss es ein späterer Zusatz sein, dessen Glaubwürdigkeit erst nachzuweisen wäre. Der eigentliche Text des Urbars enthält, wie bereits bemerkt, keinerlei Beziehung auf das Bistum Chur, wohl aber lässt sich sehr leicht erklären, wie Tschudi oder ein früherer Interpolator dazu kam, eine solche herzustellen. Das Aktenstück lag im Archiv des Bistums, dort hat es Tschudi gefunden. Das sagt er selbst in seiner Rhätia⁷, wo er es benützt und die ministeria nebst den in ihnen vorkommenden Orten aufführt.

Tschudi, geboren 1505⁸, muss noch jung gewesen sein, als er den wertvollen Fund machte, die erste Ausgabe der Rhätia ist 1538 erschienen. Schon dieser Umstand verbietet, seine positiven Angaben anzuzweifeln und an eine Fälschung zu denken. Das Urbar ist seiner ganzen Anlage nach durchaus verschieden von späteren Churer Urbaren⁹ und stimmt vortrefflich zu echten Urbaren der Karolingerzeit,

S. 04: speziell die Einführung der Güterbeschreibungen mit "invenimus": entspricht dem Formular, das unter den Kapitularien Karls des Grossen erhalten ist¹⁰. Es erscheint ausgeschlossen, dass Tschudi im Stande gewesen wäre, ein Urbar so täuschend echt anzufertigen, auch nachdem er eine weit grössere Belesenheit im Stile alter Urkunden erworben hatte, als er in seinen jüngeren Jahren gehabt haben kann, übrigens zeigt eine von ihm in die Abschrift übernommene Abkürzung, die er entgegen seiner sonstigen Gewohnheit nicht aufgelöst hat¹¹, dass er wirklich eine Vorlage vor sich hatte, und die wechselnde Schreibung

molinum und molinam spricht dafür, dass in seiner Vorlage das offene a angewandt war. Dass er am echten Text Interpolationen vorgenommen hat, ausser der Zufügung der Seitenüberschriften, lässt sich nicht erkennen. Die von Mohr in den Text aufgenommenen deutschen Erklärungen der Ortsnamen stehen in Tschudis Handschrift am Rand, sind also deutlich als von ihm zugefügt kenntlich. Einige wenige deutsche Glossen im Text, so¹² zu "vineolam ad siclas II", "zween zuber wins", mögen von Tschudi herrühren oder schon Zusätze seiner Vorlage gewesen sein, tragen jedenfalls wenig aus. Der Annahme, dass Tschudi selbst oder seine Vorlage verschiedenartige Stücke durcheinander gebracht habe¹³, kann ich nicht beistimmen, weil, wie bereits dargelegt, das Urbar einen durchaus einheitlichen Charakter trägt. Es gliedert sich nach den Ministerien. Die Einfügung der Güterbeschreibung von Pfäfers in das ministerium in Planis ohne Rücksicht auf die geographische Lage der Besitzungen muss einen sachlichen Grund haben, und es sei gleich hier bemerkt: Eigenkloster des Bistums Chur kann Pfäfers seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts niemals gewesen sein, nur in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gehörte es dem Bischof Waldo persönlich¹⁴. Eine nur scheinbare Unordnung ist es, wenn im

S. 05: gleichen ministerium das Lehen des Constantius, des Burghüters im Bergell, vollständig aufgeführt wird, dessen Hauptstück in Sargans lag, während das Zubehör weit zerstreut war, eine Hufe in Chur, eine in Flims etc.¹⁵ Die Einschubung des Abschnitts betreffs des census regius zwischen die ministeria in Tumilasca und in Impedinis wird aus der Beschaffenheit der Vorlage zu erklären sein, die vermutlich ein aus Pergamentblättern zusammengesetzter, einseitig beschriebener Rodel war. Es hatten sich wohl bereits die Nähte gelöst, als ein Teil der Blätter Tschudi in die Hände fiel. Der Abschnitt stand entweder auf einem besonderen Blatt, das er dann nicht in der richtigen Reihenfolge einfügte, oder wahrscheinlicher auf der Rückseite eines Blattes. Ob Tschudi seine Vorlage genau wortgetreu wiedergegeben hat, lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit entscheiden. Einzelne Worte, besonders Eigennamen, konnte er wohl nicht lesen, doch deutet er das jedesmal an, dass er sonst gekürzt hat, lässt sich nicht nachweisen, und Zusätze hat er auch nicht gemacht, er fügt nicht, wie er es anderweitig zu tun liebte, den Eigennamen Familiennamen bei. Der Text des Urbars verdient also im Wesentlichen

Zutrauen, eben bis auf die Seitenüberschriften, deren sachliche Richtigkeit nachgeprüft werden muss.

Es ist bisher noch kaum versucht worden, aber mit Hilfe der zahlreich genug vorhandenen Urkunden sehr wohl möglich, das Schicksal vieler der im Urbar aufgeführten Höfe und Kirchen im einzelnen zu verfolgen. Für den Beweis wird eine Hervorhebung der entscheidenden Momente ausreichen. Das Urbar beginnt¹⁶ mit der Pfarrkirche zu Rankweil, an die Rankweil selbst, Sulz, Montiglen und Göfis den Zehnten entrichten, und zu der Herrenland zu 140 Scheffel Aussaat, Wiesen zu 160 Fuhren (Heu), Rebland und Anteil an Alpen gehören, der Name des Inhabers der Kirche ist ausgefallen. Nur diese Kirche kann es sein, die Karl III. seinem Erzkanzler, dem Bischof Liutward von Vercelli, auf Lebenszeit zu Eigentum verliehen hat, und die Liutward

S. 06: dem Bistum Chur zu Tausch gab, Karl III. bestätigte 881, Arnulf 889 den Tausch¹⁷. In den Urkunden ist allerdings von der Kirche zu Vinomna die Rede, aber Vinomna gilt für identisch mit Rankweil¹⁸ und was die Hauptsache ist, die anderen beiden Kirchen, die zu Nüziders und zu Flums, die ebenfalls Karl III. an Liutward verlieh und dieser an Chur vertauschte, sind auch im Urbar aufgeführt, beide hatte hier ein gewisser Adam inne¹⁹. Das zweite im Urbar aufgeführte Besitzstück ist ein Lehen von der Kirche S. Petri ad Campos (Feldkirch), der Name des Inhabers fehlt. Es gehörten dazu Herrenland zu 40 Scheffel Aussaat, Wiesen zu 40 Fuhren (Heu) und der Zehnten vom Dorf²⁰. Im Jahre 909 hat Ludwig das Kind dem Kloster S. Gallen Besitzungen am Orte Feldkirch geschenkt, was der König von rechtswegen in dem Hofe und der Kirche hatte, mit Zehnten, Salland und allem Zubehör²¹. Allem Anschein nach handelt es sich in der Urkunde um das gleiche Gut, das im Urbar genannt ist, vielleicht allerdings noch um ein anderes, das beneficium des Nordolchus zu Feldkirch mit Herrenhof, 7 Kolonen, Salland etc.²². Ebenso lassen sich im Urbar die Besitzstücke wiederfinden, die Karl III. 882 und 885 an S. Gallen schenkte zur Ausstattung für das Schottenkloster auf dem S. Viktorsberg²³, so Hof mit Kirche und Zubehör in der villa Rötis, wie sie zuvor Odulfus hatte²⁴. Im Urbar ist die Kapelle zu Rötis beneficium des Merold, es gehören dazu 68 Joch Ackerland, Wiesen zu 150 Fuhren Heu, Weinberge zu einer Fuhre Wein und Wald für 50 Schweine²⁵). An S. Gallen sind damals auch einzelne Pertinenzen des Königshofs

S. 07: Vinomna gekommen²⁶. Ein Herrenhof zu Rankweil mit einer zugehörigen Kirche wird im Urbar aufgeführt²⁷ und ist wohl zu scheiden von der Pfarrkirche Rankweil mit den ihr zugehörigen Besitzungen.

Auf den Hof Rankweil folgt im Urbar der Hof Frastenz mit 100 Joch Ackerland, Wiesen zu 200 Fuhren, 3 Hufen, 1112 Alpen etc., er war Lehen des Thietbertus²⁸. Nach Urkunde vom 9. Juni 831 hat Ludwig der Fromme die villa Frastenz dem Kloster Pfäfers restituiert, desgleichen den Hof Nüziders mit Zubehör besonders am Orte Thüringen²⁹. Der Hof Nüziders ist wohl zu scheiden von der Kirche Nüziders, die später an Chur kam, und wird neben der Kirche gleichfalls im Urbar aufgeführt, Inhaber war Haltmannus³⁰. Im ministerium in Planis ist der erste Hof Schaan³¹ mit Salland zu 50 Scheffel Aussaat, Wiesen zu 300 Fuhren, 14 Hufen, 2 Alpen, 1 Mühle, Kirche mit Zehnten, etc, Nach einer Urkunde von 965³², die 975 in unzweifelhaft echter Ausfertigung von Otto II. bestätigt worden ist³³, hat Otto I. dem Kloster Einsiedeln Güter im Zürichgau geschenkt, die er vom Kloster Säkingen

S. 08: eingetauscht hatte gegen den Königshof Schaan mit Kirche und dem Hafen zu Walenstaad am Walensee mit Schiffen und Fährgeld. Für Walenstaad führt das Urbar auf³⁴, den Uferzoll, 10 Schiffe auf dem See mit ihrem Ertrag an Fährgeld und die Fischerei. Otto I. hat 955 auf Grund angeblicher älterer Verleihungen³⁵ dem Bistum Chur die Gunst gewährt, dass sein Schiff auf dem Walensee nach 4 fiskalischen Schiffen ohne Abgabe von den Reisenden beladen werden dürfe³⁶. Die Ordnung der Reihenschiffahrt hat man sich wohl so zu denken, dass 4 königliche Schiffe an erster Stelle rangierten, dann das bischöfliche folgte und zuletzt die übrigen 6 königlichen Schiffe kamen. Die Fischerei auf dem Walensee hat Otto I. (960) dem Bistum Chur geschenkt³⁷. In dem Churer Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts³⁸ wird das bischöfliche Fischereirecht ausführlich beschrieben, vom Zoll am Ufer, der "de Romeis" entrichtet wurde, fiel aber damals nur der dritte Teil gemeinsam an Chur und Pfäfers. Es ist nicht nachweisbar, dass der Bischof jemals den ganzen Zoll zu Walenstaad geschenkt erhalten oder besessen hat, später gehörte er, wie es scheint, nach Sargans verlegt zur Grafschaft Sargans³⁹.

Ein sehr bedeutender Hof war nach dem Urbar Lupinis oder Maienfeld mit Ackerland zu 560 Scheffel Aussaat, 140 Fuhren Heu, Weinbergen zu 100 Fuder, 3 Alpen, 1 Mühle, 37 Hufen, Kirche mit Zehnten von Maienfeld und

Fläsch, es gehörte auch der Zins dazu, der dort von Schiffen entrichtet wurde⁴⁰. Im Jahre 1105 hat Graf Burchard von Nellenburg dem Kloster Allerheiligen die Hälfte von

S. 09: allem, was er ad Lopine (Maienfeld) besass, tradiert, nebst einigen Besitzstücken im besonderen, unter dem Zubehör sind Schiffe genannt.⁴¹ In dem etwa 1150 angelegten Güterverzeichnis von Allerheiligen sind die Einkünfte des Klosters aus Maienfeld aufgeführt, darunter findet sich "de navibus autem debetur nobis quarta pars"⁴². Ferner hat Graf Liutold von Achalm 1092 dem von ihm gegründeten Kloster Zwiefalten den vierten Teil der Kirche in Lupinis-Maienfeld tradiert und unter anderem den dritten Teil "ex nauo per Rheni fiuminis navigationem ibi instituto"⁴³). Gerade der Umstand, dass mit anderen Besitzstücken zu Maienfeld Anteile am Ertrag der Schiffe sowohl an Allerheiligen als an Zwiefalten gekommen sind und auch den Grafen von Nellenburg verblieben, macht den Schluss zwingend, dass die ursprünglich dort vorhandene grosse Villikation, zu der auch das Schiffsgeld gehörte, geteilt worden ist, und zwar unter weltliche Besitzer, von denen allerdings Stücke an geistliche kamen, aber nicht an das Bistum Chur.

Unser Urbar verzeichnet neben einander als Eigentum eines und desselben Grundherrn Besitzungen und nutzbare Rechte, die von Königen an das Bistum Chur vergabt worden sind, und solche, die anderen Empfängern zu Teil wurden. Die einen sind dem Bistum verblieben, so die Fischerei im Walensee, über den zur Kirche Rankweil gehörigen Zehnten stand nachweislich noch 1154 dem Bischof die Verfügung zu⁴⁴, die anderen hat es gar nicht besessen. Die Grundherrschaft, die im Urbar beschrieben wird, kann nur die des Königs selbst sein, das Reichs- oder Fiskalgut in Churrätien, In anderer Weise lässt sich der eigentümliche Sachverhalt, dass die Könige über Güter verfügen, die in einem angeblichen Churer Urbar verzeichnet sind, nicht erklären.

Es ist längst erkannt worden, dass der spätere Besitzstand des Bistums, wie er besonders aus dem Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts ersichtlich wird, durchaus nicht in Einklang steht zu den Angaben des alten Urbars. In Niederrätien, in den Amtsbezirken Wallgau und in Planis, hatte Chur später wenig Besitz.

S. 10: Juvalt⁴⁵ nahm an, dass etwa um 1020 dem Bischof die niederrätischen Güter durch den Grafen entzogen wurden, und dass eben damals das Urbar unter

Benutzung eines älteren aufgezeichnet sei, um die Erinnerung an den Verlust zu erhalten. Diese Hypothese, die das "olim" erklären soll, entbehrt jedes sicheren Anhalts in den Quellen, und sie lässt den sehr gewichtigen Umstand ausser Acht, dass gerade auch für Oberrätien, wo später das Bistum sehr reich begütert war, das erste und das zweite Urbar gar nicht zu einander stimmen. Ein unmittelbarer Vergleich ist für die Besitzungen oberhalb Churwalden möglich, einer Abgrenzung, die ungefähr mit dem ministerium in Impedinis zusammenfällt. 4 Höfe mit weit zerstreuten Pertinenzen gehörten am Ende des 13. Jahrhunderts dem Bistum oberhalb von Churwalden⁴⁶, Praden, Salux, Reams und Schweiningen. Im ersten Urbar findet sich nur der Hof Reams aufgeführt, als Lehen eines Inhabers, dessen Namen nicht erkennbar ist⁴⁷. Es gehörten dazu 150 Joch Salland, Wiesen, 31/2 Alpen, 12 Hufen, 1 Mühle und eine Kirche mit dem Zehnten von Reams und Tinzen. Grade den Hof Reams hat nun aber das Bistum sehr spät erworben. Im Jahre 1258 kaufte der erwählte Bischof Heinrich von Chur von dem Freiherrn Berall von Wangen zu Eigentum die Burg Reams, den Hof und unter anderem alles Zubehör der Kirchen Reams und Tinzen, ausgenommen die Mannlehen⁴⁸. Nun könnte man annehmen, dass es sich hier um eine Wiederbeibringung entfremdeten Besitzes handelt. Dem steht jedoch entgegen, dass der Freiherr von Wangen Eigentümer war, nicht Lehnsmann oder Pfandinhaber, und vor allem steht eine Urkunde von 904 entgegen, die an recht entlegener Stelle, im Traditionskodex des Klosters Lorsch in Rheinfranken sich findet. Es hatte nach dieser Urkunde⁴⁹ ein gewisser Rutpert von Kaiser Arnulf eine Schenkung erhalten in Churrätien am Orte Reams und an anderen Orten des Gaues mit Hofstätten, Gebäuden, Unfreien, einer Taufkirche, Zehnten und allem Zubehör. All das gab Rutpert im Jahre 904 dem Erzbischof Hatto von Mainz, Abt von Lorsch, zu Tausch gegen Güter des Klosters Lorsch. Also auch der Hof Reams hatte einst zum Königsgut gehört. Er müsste von

S. 11: Chur nach 904, unbekannt wann, erworben und verloren worden sein, um 1258 wiedergewonnen zu werden, aber auf Oberrätien hat Juvalt seine Hypothese gar nicht auszudehnen versucht. Wenn Kind⁵⁰ Besitzverluste des Bistums im Investiturstreit annahm, so sind damit die Nachrichten über Maienfeld nicht vereinbar, das doch die frommen Nellenburger dem rechtmässigen Eigentümer nicht vorenthalten haben würden, und überhaupt wären so weit gehende Besiztentfremdungen, wie sie stattgefunden haben müssten, wenn man das alte

Urbar dem Bistum Chur zuweist, für ein Bistum im 10. oder 11. Jahrhundert beispiellos. Zu bemerken ist auch, dass im Urbar als erster Hof in Impedinis die sehr ansehnliche Villikation Lenz erscheint mit 170 Joch Salland, 19 Hufen etc.⁵¹ In Lenz hatte nach dem zweiten Urbar das Bistum Chur nur sehr geringfügige Besitzsplitter⁵², dafür bildeten Lenz und die Veste Belfort als Allodialgut in dieser Zeit offenbar ein Hauptstück unter den Besitzungen der Freiherrn von Vatz⁵³. Der Hof Obervaz erscheint im alten Urbar als beneficium eines Azzo.⁵⁴ Die späteren Besitzungen der rätischen Dynastengeschlechter stammen guten Teils aus Reichsgut, nicht aus entfremdetem Kirchengut, und den Bestand des Reichsguts vor den ältesten nachweisbaren Vergabungen verzeichnet das Urbar. Nur auf dieser Grundlage lässt sich seine Abfassungszeit ermitteln. Innere Anhaltspunkte für die Datierung bietet es so gut wie gar nicht.

Zellweger⁵⁵ hatte aus dem Wertansatz für Frischlinge, der höher ist als der im 9. Jahrhundert in den S. Galler Urkunden übliche, auf jüngeren Ursprung geschlossen, doch ist dies schon von Juvalt⁵⁶ zurückgewiesen worden.

Vielleicht waren die Ferkel in Rätien mehr wert, oder es wurde nach höheren, italienischen Sätzen gerechnet. Jedenfalls kann ein so schwaches Argument die aus dem Sachinhalt abgeleiteten Gründe für den karolingischen Ursprung des Urbars nicht entkräften.

- S. 12: Terminus ante quem für die Abfassung muss der 9. Juni 831 sein, das Datum der Urkunde über die Restitution von Frastenz und Nüziders an Pfäfers. Später hätten die beiden Höfe nicht mehr als dem ministerium im Wallgau zugehörig verzeichnet werden können, sondern hätten unter den Besitzungen von Pfäfers aufgeführt werden müssen⁵⁷. Aller Wahrscheinlichkeit nach liegt aber auch der terminus post quem nicht weit ab. Drei Königsboten, der Bischof von Strassburg, der Abt von Gregorienmünster und ein Graf Rotharius haben eine Untersuchung angestellt über die Beraubung des Klosters durch Graf Roderich und über das Ergebnis dem Kaiser Bericht erstattet, daraufhin erfolgte die Restitution, so besagt die Urkunde⁵⁸. Der gleiche Graf Roderich hatte auch das Bistum Chur beraubt. Von den vier Klageschriften, die deshalb der Bischof Viktor von Chur an Ludwig den Frommen richtete, liegen drei noch vor⁵⁹, und die gleichen Königsboten, wie in der Angelegenheit von Pfäfers, führten die Untersuchung auch in der von Chur. Das zeigt die Urkunde⁶⁰, die das Ergebnis mitteilt. Ludwig der Fromme restituierte dem Bistum unter anderem den Hof

Zizers, der im Urbar nicht aufgeführt sein kann, weil das ministerium Chur, zu dem er gehört haben muss, fehlt.

Die bischöflichen Klageschriften erweisen, dass es sich um eine Sache von erheblicher Bedeutung handelte. Erst Karl der Grosse hat der Sonderstellung eine Ende gemacht, die Rätien unter seinen Präsiden aus dem Geschlecht der Victoriden einnahm. Unter ihm wurde mit der Aussonderung des Kirchenguts und der staatlichen Domänen begonnen⁶¹, die schwierig genug gewesen sein muss, da des öfteren Bischof und praeses aus gleichem Geschlecht stammten und wenigstens Bischof Remedius zugleich das Amt des praeses bekleidet zu haben scheint⁶². Die völlige Durchführung der Teilung nahm erst Graf Roderich vor, der nur im Auftrage des Kaisers gehandelt haben kann. Daher fand der Bischof, der sich für benachteiligt hielt, lange Zeit hindurch mit seinen Klagen bei Hofe kein Gehör. Erst auf den Bericht der drei Königsboten hin wurde ihm eine magere Abfindung zu Teil.

S. 13: Nichts liegt nun näher als die Annahme, dass unser Urbar von den Königsboten selbst angelegt worden ist. Sie zeichneten auf, was dem König zustand, dazu gehörten denn auch die Besitzungen des Klosters Pfäfers, das vermutlich eines der drei dem Bistum entzogenen Klöster war.⁶³ Später verfügten die Herrscher über Pfäfers wie über ein königliches Kloster. Lange vor 831 kann das Urbar keinesfalls verfasst sein, es fehlen in ihm die Güter im oberen Vorderrheintal, die Bischof Tello, ein Victoride, 765 dem Kloster Disentis vermacht hat⁶⁴, und es fehlen auch die wohl aus der Erbschaft der Victoriden stammenden Güter am unteren Walensee, die Graf Hunfried, der Vorgänger des Roderich, seinem Kloster Schännis vergabte⁶⁵. Was an Verfügungen über Königsgut in Rätien nach dem Jahre 831 vorliegt, zeigt, wie von der im Urbar verzeichneten Gütermasse ein Stück nach dem andern abbröckelte. Ein Umstand könnte allerdings für spätere Abfassung des Urbars sprechen. 949 hat Otto I.⁶⁶ einem gewissen Adam, der damals in ein Kloster eingetreten war, das ihm durch Gerichtsurteil abgesprochene (aus Königsschenkung herrührende?) Eigengut zu Schnifis, Schlins, Mels, Nüziders und Zitz (Oberdorf bei Bludesch) im Wallgau zurückgegeben. Von Adam gelangten diese Güter an Kloster Einsiedeln, dem sie mehrfach bestätigt wurden⁶⁷, später bildeten sie den Grundstock der Besitzungen der Propstei St. Gerold im Vorarlberg⁶⁸. Man könnte sich versucht fühlen, den Adam der Urkunde von 949 mit dem gleichnamigen Inhaber der Kirche Nüziders im

Urbar zu identifizieren⁶⁹. Freilich hatte nach dem Urbar den Hof Mels ein Adamar inne⁷⁰, die Kirche Schnifis ein Druso⁷¹, und der Adam des Urbars hatte auch die

S. 14: Kirche Flums⁷², die 949 nicht erwähnt wird, die Namensübereinstimmung dürfte rein zufällig sein.

Eine weitere Untersuchung des Urbars würde noch manchen Beleg für die Tatsache ergeben, dass über die in ihm aufgeführten Güter von den Königen verfügt worden ist, wie über Fiskalgut, zu Gunsten des Bistums Ohm und anderer Empfänger. Unter der Voraussetzung dass im Urbar der Güterbestand des Bistums verzeichnet ist, lässt sich die Datierung nicht feststellen. Es müsste jünger sein als der Erwerb von Reams, was schlechthin absurd ist. Dagegen stimmen innere Merkmale und äussere Anhaltspunkte vortrefflich zu der Abfassung kurz vor dem 9. Juni 831. Eine Fälschung kann das Urbar nicht sein, Tschudi wäre niemals im Stande gewesen, es aus den ihm nur teilweise bekannten Urkunden⁷³ herzustellen, übrigens hat er es gar nicht zur Veröffentlichung bestimmt, es fand sich unter seinen nachgelassenen Papieren. Selbst der Verdacht einer namhaften Verunechtung ist ausgeschlossen. Nur die von Tschudi zugefügten Seitenüberschriften treffen nicht zu. Er hat sich geirrt, wenn er meinte, ein Urbar des Bistums Chur vor sich zu haben. Was ihm vorlag, war ein Verzeichnis des Reichsguts in Churrätien aus älterer Zeit, als er selbst wohl ahnte.

Eine Frage wäre noch aufzuwerfen. Wie kam das Reichsgutsurbar in das Archiv des Bistums Chur? Die originale Niederschrift ist jedenfalls dem Kaiser Ludwig dem Frommen eingereicht worden und am Hofe verblieben, aber in Chur befindet sich auch in Rodelform eine Kopie der Bittschriften des Bischofs Viktor an den Kaiser⁷⁴, deren Originale gleichfalls an den Hof gelangt sein müssen. Vermutlich hat man über die für das Bistum höchst wichtige Sendung der drei Königsboten eine Aktensammlung in Form eines grossen Rodels angelegt, in dem dann auch das Güterverzeichnis Platz gefunden haben wird. Nur einige Blätter des letzteren entdeckte Tschudi, als er das Churer Archiv durchstöberte, und nahm sie mit. Die Blätter, auf denen die Briefe stehen, sind ihm unbekannt geblieben, sie liegen noch heute in Chur. Tschudi aber wird seine Beute dem Archiv auf Schloss Gräpplang einverleibt

haben. Bei dessen Auflösung müssen die Blätter neuerdings verschleppt worden sein,

S. 15: vielleicht sind sie in das Klosters S. Paul im Lavanttal gelangt⁷⁵, vielleicht auch anderswohin, hoffentlich kommen sie eines Tages wieder zum Vorschein, aber auch wenn das nicht der Fall sein sollte, wird das Reichgutsurbar aus Churrätien als ein Zeugnis für die karolingische Verwaltungstätigkeit angesehen werden müssen, das einzig in seiner Art dasteht, und ganz abgesehen von dem Wert für die Lokalgeschichte Vorarlbergs und Graubündens über mancherlei Fragen von allgemeiner Bedeutung neue Aufschlüsse zu geben vermag.

Zur Beachtung: *Diese, damals wegweisenden Ergebnisse, sind später durch Herrn Otto P. Clavadetscher in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1950. Seite 161-197, in wesentlichen Punkten ergänzt worden.*

Anmerkungen:

¹ In "Der Schweizerische Geschichtsforscher" B. 4, Bern 1821, S. 169 ff.

² Codex diplomaticus ad historiam Raeticam B. I, Cur 1848, S. 283 ff. Nro, 193.

³ Das alte Rätien, Berlin 1872, S. 518 ff.

⁴ Es steht dort auf S. 93-106, vgl. das Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von S. Gallen, Halle 1875, S. 195 f.

⁵ Es fehlen bei Mohr, nach dessen Ausgabe das Urbar (U) im folgenden zitiert ist, S. 288 Zeile 3 hinter *cum decima de ipsa villa" die Worte "et de Limite, de terra C modios de pratis L", die gleiche Auslassung ist in dem Wiederabdruck bei Planta S. 521 zu vermissen; Zellweger S. 177 hat hier das richtige.

⁶ So S. 94 f., weiterhin C. e. i. p.

⁷ Aegidii Tschudi Claronensis, Je prisca ac vera Alpina Rhaetia etc. Basel 1538, S. 69 ff.

⁸ Vgl. Oechsli, in der Allgem. deutschen Biogr. B. 38, S. 728 ff.

⁹ Es kommen in Betracht: die Urbarien des Domkapitels zu Chur aus dem 12., 13. u. 14. saec., hg. v. C. v. Moor, Chur 1869; das antiquum registrum ecclesie Curiensis, c. 1290/98, bei Th. v. Mohr, Cod. dipl. B. II. S. 98ff. Nro. 76; und Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrh. hg. v. J. C. Muoth, im 27. Jahresber. der histor. antiq. Gesellschaft von Graubünden, Jahrg. 1897.

¹⁰ M. G. Capit. 1, 250 ff., Nro. 128.

¹¹ U. S. 296 Z. 18 f. ist die Abkürzung sinnlos aufgelöst mit "obiter", zu lesen ist jedenfalls "alium". Zellweger S. 189 hat das Wort ganz weggelassen.

¹² U. S. 289, Z. 6, vgl. Zellweger S. 179.

¹³ So W. v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien, Heft 2, Zürich 1871, S. 110ff.

-
- ¹⁴ *Wegen der Beziehungen des Waldo, Neffen des Bischof Salomo III. von Konstanz, der 914-949 Bischof von Chor war, zu Pfäfers s. die Urkk. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen B. 2 Nro. 741, 905 (B. M. R.² 2026), Nro. 761, 909, Nro. 767, 912 (M. G. Dipl. 1, 5 Nro. 5), B. 3 Nro. 779, 920. Nach dem Tode Waldos hat Otto I. dem Kloster Wahlrecht und Immunität bestätigt. M. G. Dipl. 1, 202 Nro. 120, 950, nachdem schon von Karolingischen Herrschern entsprechende Verleihungen stattgefunden hatten, in der bezüglichen echten Urkunde Lothars I., B. M. R.² 1068, 840, die Ludwig II., B. M. R.² Nro. 1222, 861 bestätigte, sind Vorurkunden Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen (B. M. R.² 892) erwähnt. Später ist Pfäfers einmal dem Bistum Basel geschenkt worden, Stumpf Nro. 2928, 1095, aus der Zwischenzeit liegen noch mehrere Immunitätsbestätigungen etc. vor, M. G. Dipl. 1, 358 Nro. 250. 962, 1, 559 Nro. 411. 972, 2, 32 Nro. 23. 972, 2, 73 Nro. 63. 973, etc.*
- ¹⁵ U. S. 289.
- ¹⁶ U. S. 283.
- ¹⁷ B. M. R.² 1609 u. 1774.
- ¹⁸ Meyer von Knonau, in S. Galler Mitteilungen Heft 13 (N. F. 3) S. 95 f.
- ¹⁹ U. 286 u. 288.
- ²⁰ U. 283, *de ecclesia S. Petri ad Campos i[d est] Feldchiricha beneficium ... ad terram dominicam modios ad seminandum 40, de pratis 40 carr[atas], decima de ipsa villa.*
- ²¹ B. M. R.² 2056, Wartmann S. G. U. B. 2 Nro. 755, in *Retia Curiensi, in comitatu Purcharti, in loco Feldkiricha dicto, quicquid nos iuste et legitime in illa curte sive basilica habere videbimur cum decimatione et terra salica et omnibus iuste et legitime ibidem aspicientibus: es folgt die Pertinenzformel.*
- ²² U. 283, *beneficium Nordolchi ad Feldchirichun, curtis dominica habet colonos 7, etc,*
- ²³ B. M. R.² 1640 u. 1695, bei Wartmann Nro. 623 u. 642.
- ²⁴ Wartmann Nro. 642, *quasdam res in villa, quae dicitur Rautinis, in pago Retia, quod alio nomine Churewala appellatur ... curtem cum ecclesia, sicuti Odulfus quidam homo illud prius habuit, et cum omnibus appenditiis suis, Pertinenzformel, ad eandem curtem iuste et legitime pertinentibus.*
- ²⁵ U. 283, *capella ad Rautenen, beneficium Meroldi, de terra arabili habet iugera 68, de feno carratas 150, de vino carratam 1, silva ad porcos 50.*
- ²⁶ Wartmann Nro. 623, *montem (S. Victoris) cum pascuis et silvis, quantum ibidem pertinet ad partem dominicam de curte, de campos et decimas, de iuchos nostros in villa Venomnia, insuper unam vineam in villa Rautena prope ecclesiam s. Martini ex integro cum finibus et pomiferis suis et quae ad eam pertinent.*
- ²⁷ U. 284, *in Ranguilis curtis dominica cum ecclesia, de terra arabili iugera 147, de pratis carratas 130 etc. Teile des Sallands können sehr wohl auf dem S. Victorsberg gelegen haben, ganz deutlich wieder zu erkennen ist der im Urbar 1.c. vorher aufgeführte Weinberg zu Rötis, Retinam ad S. Victorem de vino carratae 2.*
- ²⁸ U. 284.
- ²⁹ B. M. R.² 892, Schöpflin, *Alsacia dipl. 1, 75, curtem in Nezdre. atque colonias quinque in Zurigos et montaniolos cum omnibus adiacentiis suis, in eaque ecclesiam s. Mariae cum curticula cum omnibus inibi pertinentibus, nec non villam quae appellatur Frastenestum, ecclesiam s. Sulpitii atque familiam, curticellam cum omnibus ad eam pertinentibus vel aspicientibus.*
- ³⁰ U. 286, *in villa Nezufere, quam Haltmamus (!), est curtis dominica, quae habet de terra arabili iugera 200, de pratis carratas 400, mansos absos 5, de vineis carratas 6, alpem 1 et dimidiam, in Turinga iugera 5, silvas 2 in Flubpio et Montaniolo. Die "mater ecclesia, quam Adam habet cum decima de illa villa", ibid., kann nicht identisch sein mit der in den Hof gehörigen S. Marienkirche, der Zehntberechtigung*

nicht zustand, denn die Pfarrkirche in Nüziders ist dem hl. Viktor geweiht, s. J. v. Bergmann, *Chronologische Entwicklung sämtlicher Pfarren etc. Vorarlbergs*, S. A. a, d. *Denkschriften der Wiener Akademie, phil. hist. Klasse*, B. 15, Wien 1866, S. 11. Die S. Sulpiciuskirche zu Frastenz, s. *ibid.*, ist im Urbar nicht aufgeführt.

³¹ U. 287.

³² M. G. Dipl. 1, 392 Nro. 276.

³³ *Ibid.* 2, 135 f. Nro, 121.

³⁴ U. 288. *De ripa Vvalahastad redditur de unoquoque carro Sunt ibi naves 10, quas faciunt liberi homines, ex quibus redditur singulis annis, quantum poterit nautor acquirere, aliquando libras 8 plus minusque, Piscatores 6, liberi homines, etc.*

³⁵ B. M. R.2 1096 u. 1393.

³⁶ M. G. Dipl. I, 257 Nro. 175. *Insuper etiam navem episcopalem in lacu [Rivano, quod]antiqui[tus con]stitutum est, post dominicas 4 naves. quintum locum omni tempore absque teloneo et censu semper obtinere precipimus ab advenientibus onerandam, solitas ministrorum contentiones penitus removendas,*

³⁷ M. G. Dipl. 1, 288 f. Nro. 209, *piscationem quoque in lacu Rivano et in aqua Sedes cum piscatoribus et terris secundum priscam consuetudinem debita districta banni nostri a liberis hominibus, sicut ad nostram semper potestatem pertinebat.*

³⁸ Mohr, *Cod. dipl. II.* 105 f.

³⁹ S. *das Urbar der Grafschaft Sargans (von 1398)* hg. v. R. Thommen, S. Galler *Mitteilungen H. 27 (1897)* S. 685, vgl. J. M. Gubser, *Gesch. des Verkehrs durch das Walensee-Tal, ibid.* S. 643.

⁴⁰ U. 289, *census de navibus redditur ibi,*

⁴¹ *Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen*, hg. v. F. L. Baumann, in *Quellen zur Schweizer Geschichte B. 3 (Basel 1883)* Abt. 1 S. 70 f. Nro, 42 u. 43 (auch schon bei Mohr, *Cod. dipl. 1, 148 f. Nro. 104 u. 105*).

⁴² Baumann *l.c.* S. 130.

⁴³ S. *Ortliebi Zwifaltensis Chronicon*, M. G. SS. 10, 74, und Bertholdi *Zwif. Obron. ibid.* 99.

⁴⁴ S. *die Urk.* Mohr, *Cod. dipl. 1, 174, Nro. 128.*

⁴⁵ *Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien H. 2, S. 112 ff.*

⁴⁶ Mohr *l.c.* 2, 118 ff.

⁴⁷ U. 299 f., *beneficium nis, villa Riamio habet de terra dominica 150, de pratis alpes 3 et dimidiam, mansos 12, molinum 1, est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa et de Tinnazune.*

⁴⁸ Mohr *l.c.* 1, 350 ff., Nro. 232.

⁴⁹ *Codex principis olim Laureshamensis abbatie diplomaticus, ed, academia Theodoro-Palatina, Mannheim 1768, B. 1, S. 107 Nro. 59.*

⁵⁰ *Welches Zeitalter ist für den Tschudischen Beneficialrodel in Anspruch zu nehmen, in Rätia, Mitteilungen der geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden*, hg. v. C. v. Moor u. Chr. Kind, 2. Jahrg. (Chur 1864) S. 68 ff.

⁵¹ U. 298 ff, *curtis dominica Lanzes habet de terra dommica iugera 170, de pratis 250, alpes 4, molinam 1, mansos 19, etc.*

⁵² Mohr, *Cod. dipl.* 2, 118.

⁵³ Vgl. P. C. v. Planta, *Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit*, Bern 1881, S. 334 ff., s. auch *Quellen zur Schweizer Geschichte B. 10, Basel 1891, S. 469 ff.*

⁵⁴ U. 299.

⁵⁵ *In den Erläuterungen zu seiner Urbarausgabe, Schweizer Geschichtsforscher 4, 214.*

-
- ⁵⁶ *Forsch. H. 2 S. 110 f.*
- ⁵⁷ *In U. 290 ff*
- ⁵⁸ *B. M. R². 892, vgl. o. S. 267.*
- ⁵⁹ *Mohr, Cod. dipl. 1, 26 ff., Nro. 15-17.*
- ⁶⁰ *B. M. R². 893, vgl. Nro. 1393, und s. Th. Sickel, die Urkunden Ludwig des Frommen für Chur, S. Galler Mitteilungen H. 3 (1866) S. 1 ff.*
- ⁶¹ *Mohr l.c. Nro. 15, s. S. 27, post illam divisionem quam bonae memoriae genitor vester inter episcopatum et comitatum fieri praecepit.*
- ⁶² *Vgl. Planta, das alte Raetien S. 284 ff.*
- ⁶³ *Mohr l.c.*
- ⁶⁴ *Für die Echtheit des Testaments des Bischofs Tello von Chur, Mohr, Cod. dipl. 1, 10 ff. Nro. 9, von 765, vgl. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. v. H. Thommen B. 1 (Basel 1899) S. 1 Nro. 1, spricht die Zeugenliste, in der italienisch-langobardischem Gebrauch des 8. Jahrh. entsprechend, den Personennamen Ortsnamen mit de beigefügt sind.*
- ⁶⁵ *Vgl. I. M. Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster b. z, Ausgang des Mittelalters, Züricher Diss. 1900, S. 86 ff.*
- ⁶⁶ *M. G. Dipl. 1, 190 f., Nro, 107.*
- ⁶⁷ *M. G. Dipl. 2, 34 Nro. 24, 972, 2, 646 Nro. 2.51, 996, 3, 482, Nro. 378 1018, etc.*
- ⁶⁸ *Vgl. Husch, Geschichte S. Gerolds des Frommen und seiner Propstei in Vorarlberg, im Archiv für österreichische Gesch. B. 43 (1870) S. 283 ff.*
- ⁶⁹ *U. 286, vgl. o. S. 266.*
- ⁷⁰ *U. 290.*
- ⁷¹ *U. 285.*
- ⁷² *U. 288.*
- ⁷³ *Vgl. Jahrbuch f. Schweizer. Gesch. B. 14 (1889) S. 111 ff. u. B. 15 (1890) S. 181 ff., Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizer Geschichte, aus dem Nachlasse von S. Vögelin.*
- ⁷⁴ *S. Mohr, Cod. dipl. 1. 28 f. zu Nro. 15.*
- ⁷⁵ *Vgl. über Schicksale von Churer Archivalien Th. Sickel, in S. Galler Mitteilungen 3, 5 und: Über Kaiserurkunden in der Schweiz, Zürich 1877, S. 26 ff.*